

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

42. Jahrgang

Wittmund, den 30. Juli 2021

Nr. 10

Inhaltsverzeichnis

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Seite

Allgemeinverfügung Nr. 07/2021 des Landkreises Wittmund zur Regelung von Testungen in landwirtschaftlichen Betrieben, die temporär Erntehelfer*innen beschäftigen, die in Sammelunterkünften untergebracht werden	85
Allgemeinverfügung Nr. 08/2021 des Landkreises Wittmund zur Feststellung einer kumulativen 7-Tage-Inzidenz von mehr als 10 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Werktagen	86

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Stadt Wittmund Bauleitplanung in der Ortschaft Asel Bebauungsplan 6.1.1/B 5 „Südwestlich der Straße Zur Harlebucht“ mit örtlichen Bauvorschriften sowie 30. Berichtigung des Flächennutzungsplanes <u>hier</u> : Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	86
Bauleitplanung in der Ortschaft Buttforde Bebauungsplan 6.5/B 6 „Nördlich der Funnixer Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften sowie 32. Berichtigung des Flächennutzungsplanes <u>hier</u> : Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	87
Haushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2021	87
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 des Tourismusbetriebes Esens-Bensersiel	88
Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung für die Inselgemeinde Langeoog	88
Haushaltssatzung der Gemeinde Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 2021	88
Satzung zur 9. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige	89
Einziehung der Straße Schoolpad in der Gemeinde Werdum	89
Satzung der Gemeinde Moorweg über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige	89
Bekanntmachung der Gemeinde Blomberg Bebauungsplan Nr. 4.2 „Gewerbegebiet Blomberg-Süd“	90
Satzung über Tageseinrichtungen für Kinder in der Samtgemeinde Holtriem	91
Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder	92
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Arler Hammrich; III. Anordnung	94
Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems Ausführungsanordnung für die Flurbereinigung Schortens-Umgehung	94

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Allgemeinverfügung Nr. 07/2021
des Landkreises Wittmund

Allgemeinverfügung des Landkreises Wittmund zur Regelung von Testungen in landwirtschaftlichen Betrieben, die temporär Erntehelfer*innen beschäftigen, die in Sammelunterkünften untergebracht werden

Der Landkreis Wittmund erlässt gemäß der fachaufsichtlichen Weisung des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 28.06.2021 gemäß § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) folgende Allgemeinverfügung:

1. Für alle Beschäftigten in landwirtschaftlichen Betrieben, die temporär Erntehelfer*innen beschäftigen, welche in Sammelunterkünften untergebracht werden, tritt am 01.07.2021 eine Testpflicht in Kraft. Sämtliche Beschäftigte in vorgenannten Betrieben sind mindestens zweimal pro Woche zu testen.

Die genannten Betriebe dürfen ab dem 01.07.2021 nur Personen einsetzen, die einmal bei der ersten Ankunft und später mindestens zweimal wöchentlich auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind und dabei ein negatives Testergebnis erhalten haben.

Testungen können mittels eines PCR-Tests oder eines Antigen-Tests erfolgen. Verwendete Antigen-tests müssen auf der Liste des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte aufgeführt sein:

<https://antigentest.bfarm.de/ords/f?p=110:100:30310029002527::: &tz=2:00> für Schnelltests

und
<https://antigentest.bfarm.de/ords/f?p=ANTIGENTESTS-AUF-SARS-COV-2:TESTS-ZUR-EIGENANWENDUNG-DURCH-LAIEN:512646371227::: &tz=2:00> für Selbsttests.

Selbsttestungen sind nur zulässig, wenn sie unter Aufsicht einer geschulten Person des Betriebes vorgenommen werden.

Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz, auch bei positiven Antigen-tests, sind unbedingt zu beachten.

Ausnahmen von der Testpflicht bestehen entsprechend § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 08.05.2021 (BANZ AT 08.05.2021 V1) für genesene und geimpfte Personen. Dokumentationen über die Testung sind auf dem Betriebsgelände für mindestens einen Monat vorzuhalten. Die Kosten des Nachweistests hat der Betriebsinhaber zu tragen. Für Beschäftigte, die eine SARS-CoV-Infektion durchgemacht haben, gelten die vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Entlassungskriterien aus der Isolierung für die Wiederaufnahme der Arbeit im Betrieb.

Auf die sich darüber hinaus aus dem Arbeitsschutzrecht (SARS-Cov-2-Arbeitsschutzverordnung und SARS-Cov-2-Arbeitsschutzregel) ergebenden Pflichten des Arbeitgebers zum Schutz vor Ansteckung mit dem Coronavirus in Unterkünften wird hingewiesen.

2. Im Ausbruchsfall soll die Testfrequenz erhöht werden.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich 30.09.2021.

4. Die bisher gültige Allgemeinverfügung des Landkreises Wittmund vom 20.05.2021 zur Regelung von Testungen in landwirtschaftlichen Betrieben, die temporär Erntehelfer*innen beschäftigen, die in Sammelunterkünften untergebracht werden, wird aufgehoben.

Begründung:

Der Landkreis Wittmund ist die für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sachlich und

örtlich zuständige Behörde (§ 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD).

Es hat sich gezeigt, dass es unter den Erntehelferinnen und Erntehelfern zu größeren Infektionsausbrüchen kommen kann. Die Ursache für die starke Ausbreitung von Infektionen in diesem Umfeld wird darin vermutet, dass die Erntehelferinnen und Erntehelfer häufig in großen Sammelunterkünften untergebracht sind, in denen Hygiene- und Abstandsregeln nicht gut eingehalten werden können. Außerdem kann es zu Infektionen am Arbeitsplatz kommen, die durch körperliche Arbeit bei mangelndem Abstand begünstigt werden.

Es muss alles getan werden, um eine Ausbreitung von Covid-19 unter den Beschäftigten so früh wie möglich zu erkennen und zu stoppen. Deshalb müssen die Beschäftigten in landwirtschaftlichen Betrieben, die temporär Erntehelfer*innen beschäftigen, die sie in Sammelunterkünften unterbringen, regelmäßig getestet werden.

Unter dem Begriff Sammelunterkünfte sind Unterkünfte zu verstehen, in denen mehrere Personen aus unterschiedlichen Familien/Haushalten in einem Raum wohnen und/oder Sanitäreinrichtungen gemeinschaftlich genutzt werden.

Aufgrund der Erheblichkeit der Auswirkungen für große Teile der Bevölkerung am Beispiel des Ausbruchsgeschehens auf einem Spargelhof im Kreis Diepholz ist trotz derzeit niedriger Inzidenzen nach dem Vorsorgeprinzip eine schnellstmögliche umfassende und landesweit gültige Regelung zur Gefahrenabwehr zu treffen. Dabei ist aufgrund ähnlicher Produktionssituationen und Mitarbeiterstrukturen eine generalisierende Betrachtungsweise erforderlich. Auch wenn selbstverständlich die Unternehmen untereinander in den genannten Bereichen Abweichungen aufweisen, sind die grundlegenden Bedingungen beim Einsatz von Erntehelfer*innen vergleichbar, so dass die Gefahr ähnlich gelagerter Ausbruchsgeschehen besteht.

Die Vorgaben ermöglichen den unterbrechungsfreien Weiterbetrieb der Unternehmen und sind angesichts der erheblichen Gesundheitsgefahren für eine Vielzahl von Beschäftigten auch verhältnismäßig. Dies gilt umso mehr, da ohne diese Gefahrenabwehr durch eine bestmögliche Infektionsvorbeugung der Weiterbetrieb der Unternehmen gefährdet ist.

Durch die Befristung der Weisung ist sichergestellt, dass die Maßnahme dem weiteren Verlauf des Coronainfektionsgeschehens angepasst wird.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Wittmund, den 28. Juni 2021

(L. S.)
Landkreis Wittmund
Der Landrat
Holger Heymann

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann auf der Internetseite des Landkreises www.landkreis-wittmund.de eingesehen werden.

Allgemeinverfügung Nr. 08/2021 des Landkreises Wittmund

Allgemeinverfügung des Landkreises Wittmund zur Feststellung einer kumulativen 7-Tage-Inzidenz von mehr als 10 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Werktagen

Der Landkreis Wittmund erlässt gemäß § 1a Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30. Oktober 2020 (in der derzeit gültigen Fassung) i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) (jeweils in der derzeit gültigen Fassung) folgende Allgemeinverfügung:

- 1. Es wird festgestellt, dass die Schutzmaßnahmen nach der Niedersächsischen Corona-Verordnung auf dem Gebiet des Landkreises Wittmund, die ab einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10 gelten, ab dem 26. 7. 2021 nicht mehr gelten.**

- 2. Stattdessen gelten ab dem 26. 7. 2021 die Schutzmaßnahmen nach der Niedersächsischen Corona-Verordnung auf dem Gebiet des Landkreises Wittmund, die bei einer Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von mehr als 10 aber nicht mehr als 35 gelten.**
- 3. Die bisher gültige Allgemeinverfügung des Landkreises Wittmund vom 22. 6. 2021 zur Feststellung einer kumulativen 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen wird mit Wirkung zum 26. 7. 2021 aufgehoben.**

Begründung:

Durch § 1a Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung wurde festgestellt, dass im Landkreis Wittmund ab dem 26. 7. 2021 die Regelungen für einen Inzidenzwert von mehr als 10 gemäß der Niedersächsischen Corona-Verordnung gelten. Weiterhin wurde festgelegt, dass der Landkreis Wittmund verpflichtet ist, unverzüglich eine Allgemeinverfügung zu erlassen, um die Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von mehr als 10, im Sinne des § 1a Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung, festzustellen. Im Landkreis Wittmund lag am 24. Juli 2021 an mindestens drei aufeinanderfolgenden Werktagen (Dreitagesabschnitt) die 7-Tage-Inzidenz bei mehr als 10 Fällen je 100.000 Einwohner.

Gemäß § 1a Absatz 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung ist daher durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung festzustellen, ab wann die für eine niedrigere 7-Tage-Inzidenz geltenden Schutzmaßnahmen nicht mehr gelten. Die Niedersächsische Corona-Verordnung sieht im Falle der Verschärfung der Infektionslage eine unverzügliche Reaktion der zuständigen Behörden hinsichtlich dann auszulösender Maßnahmen vor (hier: über 10 stehende 7-Tages-Inzidenz).

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Wittmund, den 24. Juli 2021

(L. S.)
Landkreis Wittmund
Der Landrat
Holger Heymann

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann auf der Internetseite des Landkreises www.landkreis-wittmund.de eingesehen werden.

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen



Stadt Wittmund
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Bauleitplanung in der Ortschaft Asel

Bebauungsplan 6.1.1/B 5 „Südwestlich der Straße Zur Harlebucht“ mit örtlichen Bauvorschriften sowie 30. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

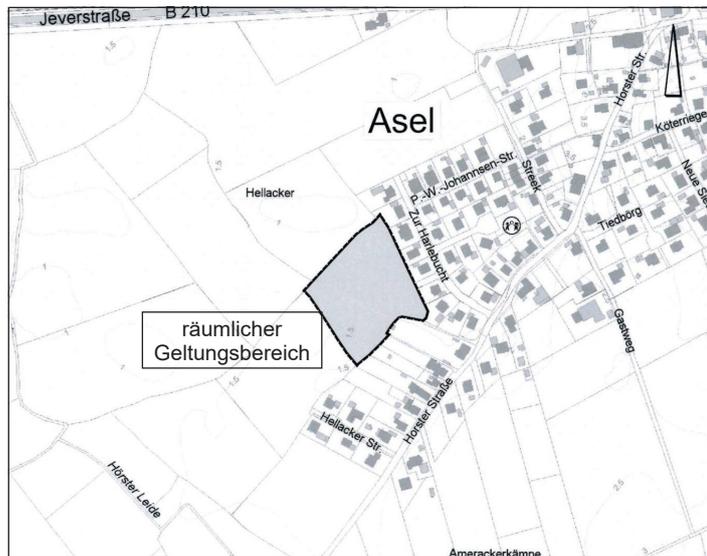
Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 6. Juli 2021 den Bebauungsplan 6.1.1/B 5 „Südwestlich der Straße Zur Harlebucht“ mit den örtlichen Bauvorschriften als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Der Bebauungsplan 6.1.1/B 5 „Südwestlich der Straße Zur Harlebucht“ mit den örtlichen Bauvorschriften wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der nunmehr festgesetzten Art der baulichen Nutzung weicht der Bebauungsplan 6.1.1/B 5 „Südwestlich der Straße Zur Harlebucht“ von der bisher gültigen Flächennutzungsplandarstellung ab. Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes 6.1.1/B 5 wird der Flächennutzungsplan daher im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin. Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Bebauungsplan 6.1.1/B 5 „Südwestlich der Straße Zur Harlebucht“ mit den örtlichen Bauvorschriften wird mit der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 103, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes 6.1.1/B 5 „Südwestlich der Straße Zur Harlebucht“ ist aus dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.



Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Wittmund, den 30. Juli 2021

Claußen
Bürgermeister



Stadt Wittmund
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Bauleitplanung in der Ortschaft Buttforde

Bebauungsplan 6.5/B 6 „Nördlich der Funnixer Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften sowie

32. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 6. Juli 2021 den Bebauungsplan 6.5/B 6 „Nördlich der Funnixer Straße“ mit den örtlichen Bauvorschriften als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan 6.5/B 6 „Nördlich der Funnixer Straße“ mit den örtlichen Bauvorschriften wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

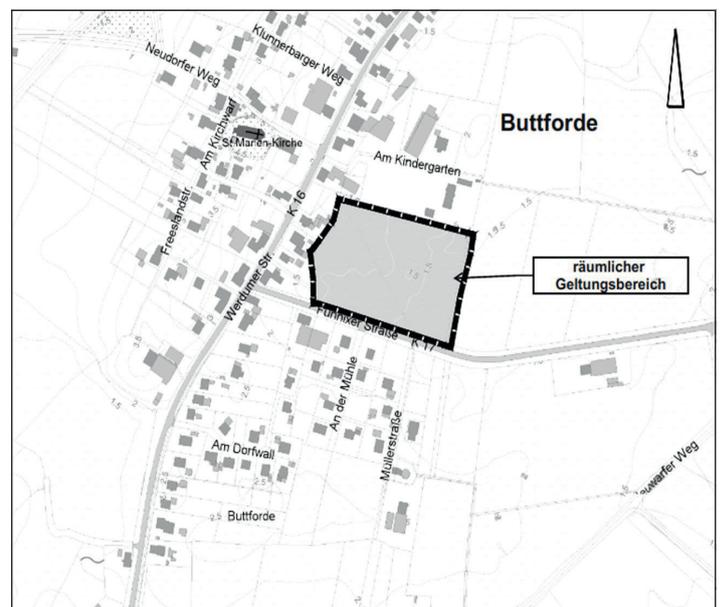
Hinsichtlich der nunmehr festgesetzten Art der baulichen Nutzung weicht der Bebauungsplan 6.5/B 6 „Nördlich der Funnixer Straße“ von der bisher gültigen Flächennutzungsplandarstellung ab. Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes 6.5/B 6 wird der Flächennutzungsplan daher im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Bebauungsplan 6.5/B 6 „Nördlich der Funnixer Straße“ mit den örtlichen Bauvorschriften wird mit der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 103, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes 6.5/B 6 „Nördlich der Funnixer Straße“ ist aus dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.



Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Wittmund, den 30. Juli 2021

Claußen
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in der Sitzung am 02.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 23.485.100 EUR
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 23.404.300 EUR
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 22.609.300 EUR
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 21.569.100 EUR

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.726.500 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	5.816.100 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	4.089.600 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	805.800 EUR
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	28.425.400 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	28.191.000 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.089.600 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.600.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 370 v. H.

Friedeburg, 02.12.2020

(L. S.)

Goetz
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund – Kommunalaufsicht – am 08.07.2021 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Fri erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2021 liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.08.2021 bis 10.08.2021 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 26, öffentlich aus. An den sieben Tagen der Auslegung ist eine Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache möglich. Für eine Terminabsprache wenden Sie sich bitte telefonisch unter 04465-8060 oder per E-Mail an gemeinde@friedeburg.de an die Gemeindeverwaltung.

Friedeburg, den 30.07.2021

Der Bürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 des Tourismusbetriebes Esens-Bensersiel

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2021 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Prüfungsbericht über den Jahresabschluss 2019 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner, sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund werden zur Kenntnis genommen.
2. Dem Jahresabschluss 2019 wird zugestimmt.
3. Dem Stadtdirektor und der Betriebsleiterin wird für das Wirtschaftsjahr 2019 Entlastung erteilt.
4. Der Jahresverlust von 460.048,25 Euro wird von der Stadt Esens getragen und dem Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel zugeführt.

Der Jahresabschluss mit Anlagen liegt vom 02.08.2021 – 10.08.2021 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 26, Am Markt 2, 26427 Esens, öffentlich aus. Die vorgenannten Beschlüsse und die Veröffentlichung werden aufgrund der §§ 29 bis 37 der EigBetrVO vorgenommen.

Hinrichs
Stadtdirektor

Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung für die Inselgemeinde Langeoog

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 10.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungsänderung

§ 11 der Hauptsatzung für die Inselgemeinde Langeoog in der Fassung der 1. Änderung vom 14.12.2018 erhält folgende Fassung:

§ 11 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungs Gewalt dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Inselgemeinde sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Langeoog, den 14.07.2021

(L. S.)

Die Bürgermeisterin
Heike Horn

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 02.06.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. Im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 5.194.300 EUR
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 5.004.200 EUR
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 5.000 EUR
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 4.855.200 EUR
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 4.487.100 EUR
 - 2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 402.000 EUR
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 3.689.600 EUR
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 2.800.000 EUR
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 203.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 2.800.000 EUR veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen wird auf 248.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 360 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (für Grundstücke) | 400 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 6

Investitionen gelten nach § 12 KomHKVO als unerheblich, wenn sie unterhalb einer Wertgrenze von 150.000 EUR liegen.

Neuharlingersiel, 02.06.2021

Gemeinde Neuharlingersiel
(L. S.) Peters
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 und 130 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 19.07.2021 unter dem Aktenzeichen 20/082/-01/Nhs erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 02.08.2021 bis 10.08.2021 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Neuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, 26427 Neuharlingersiel, öffentlich aus.

Peters
Bürgermeister

Satzung zur 9. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 20. Juli 2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige vom 13. März 1989 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 3. April 1989), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. März 2018 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 29. März 2018), wird wie folgt geändert:

1. **Artikel I Abs. 1** erhält folgende neue Fassung:

„Die monatliche Aufwandsentschädigung für die/den Bürgermeister/in beträgt für repräsentative Vertretung 720,00 Euro und für die Führung der Geschäfte der Verwaltung 450,00 Euro. Die monatliche Aufwandsentschädigung für die/den I. stv. Bürgermeister/in beträgt für repräsentative Vertretung 170,00 Euro und für die Führung der Geschäfte der Verwaltung 55,00 Euro. Für die/den II. stv. Bürgermeister/in beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung für repräsentative Vertretung 110,00 Euro.“

2. **Artikel I Abs. 4** erhält folgende neue Fassung:

„Der/die Bürgermeister/in und die stv. Bürgermeister erhalten für Dienstfahrten innerhalb der Gemeinde und für Dienstfahrten außerhalb des Gemeindebereichs im Radius von 50 km eine Pauschalvergütung. Die Pauschale für die/den Bürgermeister/in beträgt 170,00 Euro monatlich. Für die/den I. stv. Bürgermeisterin beträgt die Pauschale 55,00 Euro monatlich. Die Pauschale für die/den II. stv. Bürgermeis-

ter/in beträgt monatlich 25,00 Euro. Dienstfahrten über diesen Radius hinaus werden nach dem Bundesreisekostengesetz abgegolten.“

3. **Artikel II Abs. 1** erhält folgende neue Fassung:

„Die Mitglieder des Rates und die hinzugewählten Beiräte der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 45,00 Euro. Da die Anfahrten zu den Sitzungen nur kurze Strecken sind, werden Fahrtkosten nicht gezahlt.“

4. **Artikel II Abs. 3** erhält folgende neue Fassung:

„Die Sitzungen finden in der Regel nach Feierabend statt; Verdienstausschuss wird insoweit grundsätzlich nicht gezahlt. Muss eine Sitzung aus wichtigem Grund am Tage stattfinden, wird der entstandene nachgewiesene Verdienstausschuss bis zum Höchstbetrag von 20,00 Euro pro Stunde erstattet.“

5. **Artikel II Abs. 6** erhält folgende neue Fassung:

„Die/der Verbandsvorsitzende des Zweckverbands zur Entwicklung, Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens Neuharlingersiel erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 Euro.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Neuharlingersiel, den 20. Juli 2021

Gemeinde Neuharlingersiel
(L. S.) Peters
Bürgermeister

Einziehung der Straße Schoolpad in der Gemeinde Werdum

Die Straße „Schoolpad“ ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden. Es handelt sich um das Flurstück 275/3, Flur 16, Gemarkung Werdum.

Während der dreimonatigen Frist nach Ankündigung der Einziehung wurden keine Bedenken vorgetragen.

Der Rat der Gemeinde Werdum hat deshalb in seiner Sitzung am 07. Juli 2021 beschlossen, diese Fläche gemäß § 8 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz rückwirkend zum 1. Juli 2021 einzuziehen.

Der Bereich kann anhand eines Lageplans bei der Samtgemeinde Esens, Bauamt, Am Markt 20, 26427 Esens, während der Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Werdum, 07. Juli 2021

Gemeinde Werdum
Der Bürgermeister
Weiler-Rodenbäck

Satzung der Gemeinde Moorweg über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Moorweg in seiner Sitzung am 07.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, ehrenamtlichen Gemeindedirektors sowie der stellvertretenden Bürgermeister

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die/den Bürgermeister/in beträgt 500,00 EUR zuzüglich 150,00 EUR Fahrtkostenpauschale für Fahrten innerhalb des Gemeindegebiets und innerhalb des Landkreises Wittmund.

Der/die 1. stellv. Bürgermeister/in erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 EUR zuzüglich 25,00 EUR Fahrtkostenpauschale für Fahrten im Gemeindegebiet. Der/die 2. stellv. Bürgermeister/in erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 EUR.

- (2) Ist der/die Bürgermeister/in länger als einen Monat an der Ausübung seines Amtes verhindert, so erhält sein Vertreter/seine Vertreterin von diesem Zeitpunkt an die Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im Voraus zahlbar. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat der Wahl und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.
- (4) Für Dienstreisen außerhalb des Landkreises Wittmund werden Reisekosten gezahlt (Reisekostenstufe C).
- (5) Der ehrenamtliche Gemeindedirektor und Bürgermeister sowie seine Stellvertreter erhalten Sitzungsgeld nach § 2, Absätze 1 und 2.

§ 2

Entschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder und die hinzugewählten Beiräte der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 EUR je Sitzung. Etwaiger Verdienstausfall und Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde sind damit abgegolten.
- (2) Besprechungen und Besichtigungen sind einer Sitzung gleichzustellen.

§ 3

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.
Moorweg, 07.06.2021

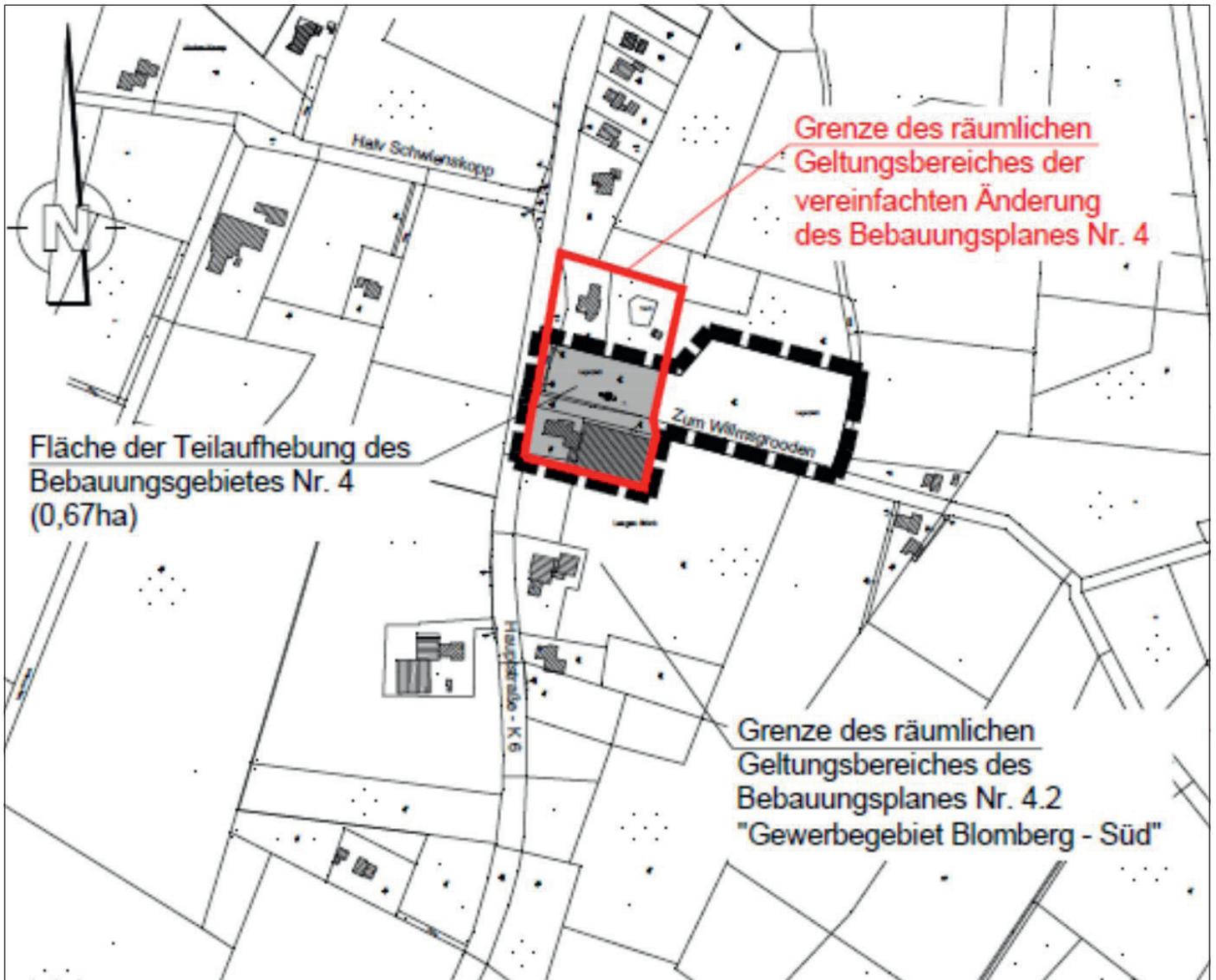
Gemeinde Moorweg
Schröder
Bürgermeister

**Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 4.2
„Gewerbegebiet Blomberg-Süd“**

Der Rat der Gemeinde Blomberg hat in seiner Sitzung am 20.05.2021 die oben genannte Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht im Gemeindebüro der Gemeinde Blomberg, Ant Karkland 33, 26487 Blomberg, bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 4.2 „Gewerbegebiet Blomberg-Süd“ mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Blomberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen dass

- der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- nach § 44 Abs. 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Blomberg, den 14.07.2021

Gemeinde Blomberg
Der Bürgermeister
Ihnken

Satzung über Tageseinrichtungen für Kinder in der Samtgemeinde Holtriem

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.04.2021 (Nds. GVBl. S. 240), § 8 des Nieders. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477), sowie § 24 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 24.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze

- (1) Jedes Kind hat nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 NKomVG und § 24 Sozialgesetzbuch, 8. Buch (Kinder- und Jugendhilfe, SGB VIII) vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163), in der jeweils geltenden Fassung, einen Anspruch auf den Besuch einer Kindertagesstätte.
- (2) Die Samtgemeinde Holtriem betreibt Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstätten) gemäß § 1 KiTaG als öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 30 Abs. 1 NKomVG mit einem eigenen pädagogischen und sozialen Erziehungs- und Bildungsauftrag gemäß § 2 KiTaG.
- (3) Sie sollen insbesondere
 - die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken,
 - sie in sozialverantwortliches Handeln einführen,
 - ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern,
 - die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Fantasie fördern,
 - den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen und
 - den Umgang von behinderten und nicht behinderten Kindern, sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.

- (4) Die Einrichtungen werden politisch, religiös und weltanschaulich neutral betrieben. Darauf gerichtete Maßnahmen oder Äußerungen unterbleiben.
Besondere Rechtsgrundlagen der Träger der Einrichtungen bleiben unberührt.
- (5) Die Einrichtungen werden dezentral im Gebiet der Samtgemeinde Holtriem betrieben, um allen Familien eine möglichst wohnortnahe Betreuung zu ermöglichen.
- (6) Durch den Betrieb der Kindertagesstätten soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert werden.

§ 2

Betreuung

- (1) Die Betreuung erfolgt grundsätzlich montags bis freitags in den Betreuungsformen Krippe (Kinder unter 3 Jahre) und Kindergarten (ab 3 Jahre bis zum Schuleintritt).
- (2) Die Öffnungszeiten in Krippen- und Kindergartengruppen, sowie in altersübergreifenden Gruppen, werden wie folgt festgelegt:
 - a) Vormittags maximal von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr
 - b) sowie in dafür vorgesehenen Gruppen ganztags maximal von 07.30 Uhr bis 17.30 Uhr.
- (3) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. eines jeden Jahres.
- (4) Die Kindertagesstätten werden während der Sommerferien für drei Wochen, und in den Oster- und Herbstferien für eine Woche, sowie während der Weihnachtsferien zwischen den Feiertagen geschlossen. Weitere Schließzeiten können im Einzelfall für einzelne Tage angeordnet werden.

§ 3

Aufnahme

- (1) Die Kindertagesstätten stehen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten allen in der Samtgemeinde Holtriem lebenden Kindern offen.
- (2) In den Kindertagesstätten werden grundsätzlich Kinder aufgenommen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Samtgemeinde Holtriem haben. Die Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden erfolgt nur, wenn sichergestellt ist, dass freie Kindertagesstättenplätze nicht in absehbarer Zeit von Kindern aus der Samtgemeinde Holtriem beansprucht werden müssen. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung der Samtgemeinde Holtriem besteht nicht. Es gelten grundsätzlich die Einzugsbereiche der Schulbezirke.
- (3) Die Anmeldung eines Kindes erfolgt durch die dafür bereitgestellten Formulare in Papierform oder elektronisch. Mit der Anmeldung wird die jeweilige pädagogische Konzeption der Einrichtung anerkannt.
- (4) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Betreuungsplätze in einer Einrichtung, erfolgt die Vergabe grundsätzlich nach einem verwaltungsinternen Punktesystem bei dem folgende Kriterien Anwendung finden:

1. Alter des Kindes

2. Wechsel innerhalb der Einrichtung

3. Geschwisterkinder

4. Familienstand und Berufstätigkeit

Sofern keine Unterschiede vorliegen, erhält bei einer Anmeldung in einer

- Krippengruppe, das **jüngere**
 - in einer Kindergartengruppe, das **ältere**
- Kind den Vorrang.

Soweit Kinder nicht, oder nicht zu den gewünschten Bedingungen in den Tageseinrichtungen aufgenommen werden können, werden diese auf Wunsch in einer Warteliste geführt und im Rahmen frei werdender Kapazitäten entsprechend der für die Platzvergabe maßgebenden Kriterien berücksichtigt.

- (5) Die Aufnahme der Kinder in den Kindertagesstätten erfolgt in der Regel zum 01. August eines jeden Jahres. Im Übrigen können bei einem entsprechenden Platzangebot weitere Aufnahmen im laufenden Betreuungsjahr erfolgen, in der Regel zum Ersten eines Monats.
- (6) Die Anmeldung soll vor dem 01. Mai vor Beginn des neuen Betreuungsjahres erfolgen. Anmeldungen, die später eingehen, können nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Warteliste verwiesen werden.
- (7) Über die Aufnahme entscheidet die Samtgemeindeverwaltung im Einvernehmen mit der jeweiligen Leitung der Kindertagesstätte. Die Aufnahme des Kindes wird von der aufnehmenden Einrichtung schriftlich bestätigt.

§ 4

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben der Leitung der Einrichtung Auskunft über erfolgte Impfungen, Vorerkrankungen, chronische Krankheiten und Allergien zu erteilen, wenn im Bedarfsfall die Verabreichung von Medikamenten erforderlich werden kann.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, jede ansteckende Krankheit ihres Kindes unverzüglich zu melden und das Kind von der Einrichtung gegebenenfalls fernzuhalten. Die Regelungen des 6. Abschnitts des IfSG „Zusätzliche Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen“ (§§ 33–36) finden Anwendung.
- (3) Gesetzlich vorgeschriebene Schutzimpfungen sind vor dem erstmaligen Besuch der Einrichtung nachzuweisen. Ohne Nachweis darf keine Betreuung des Kindes erfolgen.
- (4) Wird eine Erkrankung durch das Betreuungspersonal festgestellt, werden die Erziehungsberechtigten unterrichtet, woraufhin das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen ist.
- (5) Die Kinder sind von den Erziehungsberechtigten zu der vereinbarten Betreuungszeit in die Einrichtung zu bringen und nach Ende der Betreuungszeit pünktlich abzuholen.
- (6) Sofern das jeweilige Betreuungsangebot ein gemeinsames Mittagessen vorsieht, verpflichten die Eltern sich mit der Anmeldung, diese Leistung in Anspruch zu nehmen.
- (7) Ist ein Kind vorübergehend am Besuch der Einrichtung gehindert, ist das Betreuungspersonal am selben Tag vor Beginn der Betreuungszeit zu benachrichtigen.
- (8) Erziehungsberechtigte, die ihren Kindern den selbständigen Heimweg oder die Abholung durch andere Personen gestatten, haben hierüber die Leitung der Einrichtung schriftlich zu unterrichten.
- (9) Änderungen von persönlichen Angaben der Erziehungsberechtigten, die für die Vergabe eines Betreuungsplatzes relevant waren (z. B. Wohnort, Erwerbstätigkeit) sind der Samtgemeinde unverzüglich zu melden.
- (10) Die Beförderung der Kinder zu den Kindertagesstätten obliegt den Sorgeberechtigten. Für die integrativen Plätze in den Kindertagesstätten gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen
- (11) Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals in der Kindertagesstätte beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die pädagogische Fachkraft und endet mit der Übergabe an die Sorgeberechtigten bzw. abholberechtigten Personen. Im Außenbereich und im Eingangsbereich der Kindertagesstätte übernehmen die Sorgeberechtigten bzw. die abholberechtigten Personen die Aufsichtspflicht, sobald sie mit dem Kind in Kontakt gekommen sind.

§ 5

Einrichtungswechsel / Abmeldung

- (1) Ein Wechsel einer Kindertagesstätte innerhalb des Samtgemeindegebietes bedarf einer neuen Anmeldung. Dies gilt auch für den Wechsel von Krippe zu Kindergarten.
- (2) Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch einer Kindertagesstätte bedarf der Schriftform und wird zum Ende eines Monats wirksam, wenn sie spätestens am Monatsletzten des Vormonats bei der Samtgemeindeverwaltung oder bei der Kindertagesstättenleitung vorliegt.

§ 6

Ausschluss aus der Kindertagesstätte

- (1) Vom Besuch der Kindertagesstätte kann ein Kind ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es der Einrichtung längere Zeit oder regelmäßig wiederkehrend unentschuldig fernbleibt,
 - b) wenn Benutzungsgebühren für mindestens drei Monate innerhalb eines Betreuungsjahres nicht gezahlt werden,
 - c) wenn das Kind die Betreuungsarbeit in der Einrichtung nachhaltig beeinträchtigt oder gefährdet und auch nach eingehender Beratung der Erziehungsberechtigten eine Änderung der Verhaltensweise nicht zu erwarten ist.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Träger der Einrichtung.

§ 7

Haftung

- (1) Die Kinder in den kommunalen Kindertagesstätten sind beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert.
- (2) Für in die Kindertagesstätte mitgebrachte persönliche Dinge der Kinder sowie für Geld und Wertgegenstände kann keine Haftung übernommen werden.

§ 8

Beirat

Für die Kindertagesstätten werden Elternvertretungen und Beiräte entsprechend den Vorschriften des § 10 KiTaG gebildet.

§ 9

Benutzungsgebühren

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätten werden Benutzungsgebühren erhoben, soweit eine Beitragsfreiheit nicht besteht.
- (2) Für die Benutzungsgebühren finden die Regelungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Holtriem Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Holtriem in der Fassung vom 01. Juli 1993 außer Kraft.

Westerholt, 24.06.2021

Ahrends

Samtgemeindebürgermeister

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.04.2021 (Nds. GVBl. S. 240), der §§ 1,2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477), und der Satzung der Samtgemeinde Holtriem über Tageseinrichtungen für Kinder vom 24.06.2021 hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 24.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Nach § 21 des Nieders. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) besteht für Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung Anspruch auf beitragsfreien Besuch einer Kindertagesstätte, höchstens jedoch für eine Betreuungszeit einschließlich der Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten von acht Stunden täglich.
Für eine Betreuungszeit von mehr als acht Stunden täglich sowie für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhebt die Samtgemeinde Holtriem für die Benutzung der Kindertagesstätten Gebühren.
- (2) Die Personensorgeberechtigten der in einer Tageseinrichtung für Kinder betreuten Kinder sind verpflichtet, aufgrund der Satzung der Samtgemeinde Holtriem über Tageseinrichtungen für Kinder Gebühren zu entrichten.
- (3) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die Sätze der Gebühren richten sich für ein Kind nach der regelmäßigen Betreuungszeit in den Tageseinrichtungen und nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl unterhaltsberechtigter Haushaltsangehöriger. Volljährige Kinder, die über eigenes Einkommen verfügen, bleiben unberücksichtigt.
- (2) Die Gebührensätze werden nach Maßgabe der Anlage 1 gestaffelt.
- (3) Für das zweite und jedes weitere Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, das zeitgleich eine Krippengruppe besucht, wird die Gebühr ab dem zweiten Geschwisterkind um je 25 % gemindert. Berücksichtigt werden nur Kinder, für die die Erziehungsberechtigten eine Gebühr zahlen.
- (4) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder; das monatliche Einkommen ist der zwölfte Teil.

(5) Das Jahreseinkommen ist die Summe der im vorletzten Kalenderjahr, das dem Beginn des Betreuungsjahres vorausgegangen ist, erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.

Die nachstehend aufgeführten Beträge werden abgesetzt:

- Einkommen-/Lohnsteuer,
- Kirchensteuer,
- Solidaritätszuschlag,
- Versicherungs-/Vorsorgebeiträge sowie
- gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen (für getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten, für eheliche und nicht-eheliche Kinder).

Die nach den Sätzen 1 und 2 maßgebenden Beträge gelten grundsätzlich so, wie sie der Besteuerung zugrunde gelegt worden sind.

Folgende steuerfreie Einnahmen werden hinzugerechnet:

- Leistungen aus einer Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung,
- Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (Drittes Buch Sozialgesetzbuch),
- Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz,
- Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
- Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (so weit ein monatlicher Sockelbetrag von 300,00 EUR überschritten wird; bei Bezug von Elterngeld Plus beträgt dieser Sockelbetrag 150,00 EUR),
- Unterhaltszahlungen (für getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten, für eheliche und nicht-eheliche Kinder) sowie
- Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung.

Einkommensmindernde Negativeinkünfte (z. B. Verluste aus selbstständiger Tätigkeit) werden nicht in Abzug gebracht.

(6) Abweichend von Abs. 5 wird bei aktuellem Bezug folgender Leistungen keine Berechnung durchgeführt:

- Kinderzuschlag gem. § 6a Bundeskindergeldgesetz,
- Leistungen nach dem Wohngeldgesetz,
- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch 2. Buch (Arbeitslosengeld II),
- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch 12. Buch (Sozialhilfe) sowie
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Bei Nachweis des Bezugs der vorgenannten Leistungen wird die Gebühr nach dem niedrigsten Satz des maßgebenden Betreuungsumfanges festgesetzt.

(7) Werden keine oder unvollständige Nachweise über das Einkommen vorgelegt, wird die Gebühr nach dem Höchstsatz der maßgebenden Haushaltsgruppe festgesetzt.

(8) Verändert sich die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder oder ändert sich das Einkommen um mehr als 15 %, so sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, aktuelle Nachweise zeitnah vorzulegen. Die Gebühr wird anhand der vorgelegten Unterlagen neu festgesetzt. Eine Bereinigung des aktuell zu berücksichtigenden Einkommens erfolgt bei Arbeitnehmer*innen nach den Vorgaben des § 82 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Eine Erhöhung der zu zahlenden Gebühr erfolgt mit Wirkung des Monats, in dem die Änderung eingetreten ist. Eine Reduzierung der Gebühr erfolgt frühestens ab dem Monat, in dem die Veränderung des Einkommens angezeigt wurde.

(9) Das Betreuungsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

(10) Kosten für Getränke und Verpflegung werden gesondert berechnet.

(11) Weicht die regelmäßige Betreuungszeit von den in der Tabelle zu § 2 Abs. 2 vorgesehenen Festlegungen ab, erhöht oder ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Tageseinrichtung aufgenommen wird. Eine vorübergehende Schließung der Tageseinrichtung, die Dauer der Ferien, ein Fernbleiben des Kindes oder sein Ausscheiden ohne termingerechte Abmeldung bei der Samtgemeinde Holtriem verringern die Gebühr nicht.

(2) Die Gebührenpflicht endet

- für den Betreuungsumfang von bis zu acht Stunden täglich mit dem 1. des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet oder
- mit Ablauf des Monats, für den ein Kind abgemeldet wird.

Bei der Abmeldung für die letzten drei Monate des Betreuungsjahres endet die Gebührenpflicht jedoch grundsätzlich erst zum Ende des Betreuungsjahres.

§ 4

Veranlagung und Fälligkeit

Über die Höhe der Gebühr wird ein schriftlicher Bescheid von der Samtgemeinde Holtriem erteilt. Die Gebühr ist zum 15. eines jeden Monats zu entrichten. Eine tageweise Abrechnung findet grundsätzlich nicht statt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 30.06.2008, zuletzt geändert am 21.06.2010, außer Kraft.

Westerholt, den 24.06.2021

Samtgemeinde Holtriem

Ahrens

Samtgemeindebürgermeister

Anlage 1

Tabelle gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung der Samtgemeinde Holtriem vom 24. Juni 2021 über die Erhebung von Gebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder. Diese Tabelle tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Monats-einkommen/ Euro (§ 2 Abs. 4)	Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder							Gebühren je Kind und Monat/Euro Betreuungsstunden in der Woche									
	Kindergarten																
	zwei	drei	vier	fünf	sechs	sieben	9 Std.	12 Std.	20 Std.	22,5 Std.	25 Std.	27,5 Std.	47,5 Std.	50 Std.	7,5 Std.	10 Std.	
bis I	1.614	2.006	2.398	2.790	3.182	3.574	45,00	60,00	100,00	112,50	125,00	132,00	237,50	250,00	37,50	50,00	
bis II	2.006	2.398	2.790	3.182	3.574	3.966	51,75	69,00	115,00	129,38	143,75	158,13	273,13	287,50	43,13	57,50	
bis III	2.398	2.790	3.182	3.574	3.966	4.358	58,50	78,00	130,00	146,25	162,50	178,75	308,75	325,00	48,75	65,00	
bis IV	2.790	3.182	3.574	3.966	4.358	4.750	65,25	87,00	145,00	163,13	181,25	199,38	344,38	362,50	54,38	72,50	
über V	2.790	3.182	3.574	3.966	4.358	4.750	72,00	96,00	160,00	180,00	200,00	220,00	380,00	400,00	60,00	80,00	

Monats-einkommen/ Euro (§ 2 Abs. 4)	Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder							Gebühren je Kind und Monat/Euro Betreuungsstunden in der Woche									
	Krippe																
	zwei	drei	vier	fünf	sechs	sieben	20 Std.	22,5 Std.	25 Std.	27,5 Std.	47,5 Std.	50 Std.	7,5 Std.	10 Std.			
bis I	1.614	2.006	2.398	2.790	3.182	3.574	120,00	135,00	150,00	165,00	285,00	45,00	300,00	60,00			
bis II	2.006	2.398	2.790	3.182	3.574	3.966	138,00	155,25	172,50	189,75	327,75	51,75	345,00	69,00			
bis III	2.398	2.790	3.182	3.574	3.966	4.358	156,00	175,50	195,00	214,50	370,50	58,50	390,00	78,00			
bis IV	2.790	3.182	3.574	3.966	4.358	4.750	174,00	195,75	217,50	239,25	413,25	65,25	435,00	87,00			
über V	2.790	3.182	3.574	3.966	4.358	4.750	192,00	216,00	240,00	264,00	456,00	72,00	480,00	96,00			

Bei Haushalten mit acht oder mehr Familienmitgliedern erhöht sich die Einkommensgrenze in den einzelnen Stufen um 392,00 EUR je unterhaltsberechtigter Person.

Aurich, 14.07.2021

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Arler Hammrich III. Anordnung

In der Flurbereinigung Arler Hammrich wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Hinzuziehung folgender Flurstücke angeordnet:

Gemeindebezirk Großheide

Gemarkung Großheide	Flur 1	Flurstücke	1/7, 1/12, 1/14, 3, 4
	Flur 9	Flurstück	80/10
Gemarkung Westerende	Flur 1	Flurstücke	46, 52/1
	Flur 5	Flurstücke	98/2, 112, 213/40
	Flur 10	Flurstücke	43/1, 54/1, 54/2
Gemarkung Arle	Flur 4	Flurstück	33
	Flur 7	Flurstücke	180/119, 181/118
	Flur 8	Flurstücke	32, 96, 252/50

Gemeindebezirk Dornum

Gemarkung Nesse	Flur 14	Flurstück	11
-----------------	---------	-----------	----

Gemeindebezirk SG Esens/Gemeinde Holtgast

Gemarkung Damsum	Flur 2	Flurstück	39/2
Gemarkung Utgast	Flur 1	Flurstücke	48, 49/2

Gemeindebezirk SG Holtriem/Gemeinde Nenndorf

Gemarkung Nenndorf	Flur 4	Flurstück	2/2
--------------------	--------	-----------	-----

Durch diese Anordnung vergrößert sich die Verfahrensfläche um 30,7766 ha auf rd. 1.006 ha.

Die hinzuzuziehenden Flurstücke sind in der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Gründe:

Durch diese Anordnung werden Flurstücke zum Verfahren zugezogen, um eine stärkere Zusammenlegung landwirtschaftlicher Flächen und somit eine Steigerung der Produktivität der betroffenen Teilnehmer zu erreichen sowie zur Umsetzung von Tauschvereinbarungen, die der Erreichung des Verfahrenszieles dienen.

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG)

Für die zugezogenen Flurstücke gelten folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich ausgeführt werden.

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben oder auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, beseitigt werden.

Diese Eigentumsbeschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich hier nicht um einen Verwaltungsakt, sondern lediglich um die Wiedergabe einer gesetzlichen Vorschrift handelt.

Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d. h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweise:

1. Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.
2. **Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i. V. m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014**
Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird
3. Gemäß § 27 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

(L. S.)

Im Auftrage
Bohlen

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems
Dezernat 4.1 – Flurbereinigung/Landmanagement
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg

Flurbereinigung Schortens-Umgehung

Oldenburg, 12.07.2021

Landkreis Friesland
Az.: 4.1.1-611-2131 / 0.9

Ausführungsanordnung für die Flurbereinigung Schortens-Umgehung

In der Flurbereinigung Schortens-Umgehung wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes in der durch die Nachträge 1 und 2 geänderten Fassung gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

Der neue Rechtszustand tritt mit Wirkung vom **09.08.2021, 0.00 Uhr** ein. Mit diesem Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan in der durch die Nachträge 1 und 2 geänderten Fassung vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG). Somit sind ab diesem Tag die Teilnehmer nicht mehr Eigentümer der alten Flurstücke, sondern Eigentümer der Flurstücke, die ihnen durch den Flurbereinigungsplan bzw. dessen Nachträge zugeteilt wurden (§ 68 Abs. 1 FlurbG).

Anträge auf Nießbrauchsregelung, auf Ausgleich des Wertunterschiedes bei Pachtverhältnissen oder auf Auflösung des Pachtverhältnisses sind innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Ausführungsanordnung beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems zu stellen (§§ 69 ff. FlurbG).

Außerdem werden gleichzeitig die durch den Flurbereinigungsplan bzw. dessen Nachträge unanfechtbar festgesetzten und bisher nicht gezahlten bzw. erstatteten Geldausgleiche fällig und demnächst angefordert bzw. ausgezahlt.

Begründung:

Die gegen den am 22.11.2016 den Beteiligten vorgelegten Flurbereinigungsplan erhobenen Widersprüche sind im Verhandlungswege ausgeräumt worden. Gegen die am 07.02.2020 und am 29.04.2021 vorgelegten Nachträge 1 und 2 sind keine Widersprüche erhoben worden. Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung gemäß § 61 FlurbG liegen daher vor.

Die tatsächlichen Überleitungen in den neuen Zustand sind durch die Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 17.10.2006 (Teilgebiet Sillenstede), 10.09.2007 (Teilgebiet Trassenbereich der B 210 neu) bzw. 22.01.2008 (Teilgebiet Jeverisches Moorland) bereits geregelt worden. Weiterer Bestimmungen bedarf es daher nicht.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geän-

dert worden ist, wird hiermit die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge angeordnet, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Den Beteiligten entstehen aus einer Verzögerung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes erhebliche Nachteile, da die Teilnehmer erst nach Eintritt des neuen Rechtszustandes im Grundbuch und Kataster als Eigentümer ihrer neuen Grundstücke eingetragen werden und damit tatsächlich über die neuen Grundstücke verfügen können.

Dies ist unter anderem für Verkauf, Belastung, Erbschaft erforderlich. Die Teilnehmer haben also ein berechtigtes Interesse, baldmöglichst Eigentümer der ihnen zugeteilten Flurstücke zu werden.

Mit der Ausführungsanordnung wird darüber hinaus der vorläufige Charakter der bisherigen Besitzverhältnisse beendet und die Übereinstimmung zwischen Besitzstand und Eigentum hergestellt. Die sofortige Vollziehung schafft somit klare Rechtsverhältnisse zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt.

Die sofortige Vollziehung liegt daher im überwiegenden Interesse der Beteiligten und im erheblichen öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, bzw. Markt 15/16, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Im Auftrage
Meiners

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.
Herausgeber: Landkreis Wittmund.
Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlags-GmbH, Wittmund.